

Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Informatik“ an der Technischen Hochschule Ingolstadt

Vom 17. Juli 2017

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils gültigen Fassung, erlässt die Technische Hochschule Ingolstadt folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Informatik“ an der Technischen Hochschule Ingolstadt vom 6. November 2006 in der Fassung einschließlich der Änderungssatzung vom 30.11.2015 wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

¹Qualifikationsvoraussetzung für den Zugang zum Masterstudium ist der Nachweis eines erfolgreichen Abschlusses eines Studiums an einer deutschen Hochschule mit mindestens 210 ECTS-Leistungspunkten oder äquivalentem Studienumfang im Bereich Informatik oder artverwandten Bereichen oder ein gleichwertiger erfolgreicher in- oder ausländischer Abschluss.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01. März 2017 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium in diesem Studium ab dem Sommersemester 2018 im ersten Studiensemester aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Ingolstadt vom 17.07.2017, des Beschlusses des Hochschulrates vom 08.11.2017 und der Genehmigung durch das Bayerische Staatsministerium für Bildung & Kultus, Wissenschaft und Kunst, StmBW vom 23.01.2018, Az.: VIII.5-H3444.IN.10/3/5 und durch den Präsidenten der Technischen Hochschule Ingolstadt genehmigt.

Ingolstadt, den 24.01.2018

Prof. Dr. Walter Schober
Präsident

Diese Satzung wurde am 24.01.2018 in der Technischen Hochschule Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 24.01.2018 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist daher der 24.01.2018.